Allgemeine länderübergreifende Informationen 2021-01-04

Domdeckel
Domdeckel, Abdeckhauben und sonstige Öffnungen der Tanks, Schüttgutcontainer und MEGC's (auch bei leeren ungereinigten Ladeeinheiten) müssen immer ordnungsgemäß geschlossen sein (4.3.2.3.3 RID/ADR und Kurzschlussgefahr).

Lagerung
Die Lagerung von Ladeeinheiten mit Gefahrgütern ist auf den meisten Terminals nicht zugelassen. In Deutschland besteht in den von Kombiverkehr bedienten Terminals nur in Ludwigshafen die Möglichkeit dazu. Für Terminals im Ausland fragen Sie bitte bei unserem Gefahrgutbeauftragten nach. Außerdem finden Sie diese Information auch in den Terminalinformationen.

Sondervorschrift 640X
Bei der Beförderung von Stoffen mit dieser Sondervorschrift in ADR/RID-Tanks muss im Versandauftrag / Beförderungspapier angegeben werden „Sondervorschrift 640X" wobei das X der entsprechende Großbuchstabe aus der Spalte (6) der Tabelle 3.2 ADR / RID ist.

Feuerwerkskörper (Sondervorschrift 645 ADR/RID)
Bitte beachten Sie, dass bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 in der Buchung / im Versandauftrag / im Beförderungspapier zu vermerken ist: „KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT" (Fundstelle: 5.4.1.2.1 g) ADR und RID).
[> XX ist das Unterscheidungskennzeichen für Kraftfahrzeug nach dem Wiener Abkommen > YY ist die Identifikation der zuständigen Behörde (z.B. BAM für Deutschland) > ZZZZ ist die Serienreferenz].

Beispiele: GB/HSE/123456 oder BAM/D6589

Die Sondervorschrift 645 (ADR / RID) lautet: „Der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b angegebene Klassifizierungscode darf nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde einer Vertragspartei des ADR vor der Beförderung ihre Zustimmung erteilt hat".

Da dem Beförderer oder der zuständigen Behörde jederzeit die Klassifizierungsbestätigung zugänglich gemacht werden muss, bitten wir Sie in solchen Fällen die Bestätigung bei der Buchung mit zu senden oder durch den auffliefernden Fahrer an unsere Agentur zu übergeben.

Besonderheiten in Deutschland

Klasse 7 (Radioaktive Gegenstände)

Diese dürfen nur sehr eingeschränkt befördert werden und bedürfen einer vorherigen Rücksprache mit Kombiverkehr, Ressort Gefahrgut.

Dillingen Ubf

Das Terminal Dillingen ist zur Zeit nicht für Gefahrgüter zugelassen.

Lübeck-Nordlandkai Ubf

Bei allen Sendungen nach Lübeck-Nordlandkai muss der von der Lübecker Hafengesellschaft (LHG) geforderte Anlieferungsschein (zu bestellen bei der LHG unter Fax +49/451/7900-105) entweder am Abgangsterminal oder von der eigenen Niederlassung direkt bei der LHG abgegeben werden.

Neuss-Hessentor Ubf

Zurzeit dürfen keine Stoffe der **Klasse 1.1, 1.2, 1.5, 1.6** (Explosive Stoffe und Gegenstände) und **Klasse 7** (Radioaktive Gegenstände) von und nach diesem Terminal versendet werden.

Internationale Besonderheiten

Klasse 7 (Radioaktive Gegenstände): diese dürfen nur sehr eingeschränkt befördert werden und bedürfen einer vorherigen Rücksprache mit Kombiverkehr.

Baltikum via Häfen Kiel, Lübeck und Rostock

Auf den Schiffslinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind unter anderem abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.

Belgien

In den **Umschlagbahnhof Antwerpen Combinant** darf kein Gefahrgut der **Klasse 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) eingebracht werden. Bei Transporten der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) ist vorher unbedingt das Ressort Gefahrgut anzusprechen.

Dänemark

Bei Sendungen durch den Großen-Belt-Tunnel nach Høje Taastrup dürfen bei Gütern der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein.

Finnland

Bei allen Sendungen nach **Finnland über Lübeck-Nordlandkai** muss der von der Lübecker Hafengesellschaft (LHG) geforderte Anlieferungsschein (zu bestellen bei der LHG unter Fax +49/451/7900-105) entweder am Abgangsterminal oder von der eigenen Niederlassung direkt bei der LHG abgegeben werden.

Finnland via Lübeck und Rostock

Auf den Schiffslinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind u.a. abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.

Frankreich

von und nach Frankreich darf kein Gefahrgut der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe) befördert werden.

Griechenland via I-Bari (Schiff nach IMDG)

Zurzeit bieten wir via Bari **keine Schiffsverbindung** an, die auch Gefahrgüter transportieren kann.

Griechenland via I-Trieste (Schiff nach IMDG)

Auf Rückfrage kann Gefahrgut auf der Verbindung nach Patras DFDS befördert werden. Sprechen Sie bitte unbedingt **vorher** das Ressort Gefahrgut an. Ausgeschlossen sind generell die Klassse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe).

Griechenland via A-Wels (Bahn)

Auf der Verbindung via A-Wels nach GR-Sindos kann Gefahrgut (außer Klassse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe)) befördert werden. Sprechen Sie bitte unbedingt **vorher** das Ressort Gefahrgut an

Italien

Generell gilt, dass Ladeeinheiten mit Gefahrgut am Ankunftstag abgeholt und erst am Abfahrtstag angeliefert werden dürfen.

Eine Übersicht der auf den unterschiedlichen Relationen zugelassenen UN-Nummern finden Sie auf der Seite der Mercitalia Intermodal: http://www.mercitaliaintermodal.it/cms-file/allegati/cemat/Merci%20RID%20ammesse-Traffico%20nazionale-internazionale-marittimo.xls

Seit dem 01.01.2019 befördert Mercitalia Rail bestimmte UN-Nummern nicht mehr. In der Infobox zum Thema Gefahrgut auf unserer Internetseite finden Sie weitergehende Informationen dazu und auch die Liste der UN-Nummern.

Bei Gefahrguttransporten von und nach dem **sizilianischen Umschlagbahnhof Catania-Bicocca** mit der Fähre San Giovanni - Messina v.v. sind die Ladeeinheiten nach den Vorschriften des Kapitels 5.3 RID/ADR zu kennzeichnen. Diese Fähre verkehrt nicht nach dem IMDG-Code.

Für Gefahrgüter **der Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) sind in Italien von der Behörde nur wenige Umschlagbahnhöfe zugelassen:

-> via Österreich: für Verkehre via Österreich steht nur das Terminal Verona Q.E. eingeschränkt zur Verfügung. Zugelassen sind nur die UN 0012, 0014, 0044, 0055 und 0323 der Klasse 1.4S.

-> via Schweiz: für Verkehre durch die Schweiz nach Italien stehen die Bahnhöfe Bari Scalo Ferruccio, Catania-Bicocca, Maddaloni (Marcianise), sowie Novara zur Verfügung. Es kann jedoch **nicht mit den normalen Laufzeiten** gerechnet werden, da die Kontrollen an der Schweizerisch / Italienischen Grenze sehr genau sind. Desweiteren wird eine Durchfuhrbewilligung des Eidgenössischen Bundesamtes benötigt. **Vor der Versendung ist unbedingt das Ressort Gefahrgut anzusprechen!**

Wegen Bauarbeiten kann von / nach Busto (Gallerate) zur Zeit kein Gefahrgut der Klasse 1 befördert werden!!

Gefahrgüter der **Klasse 7 (Radioaktive Stoffe und Gegenstände)** dürfen nicht von und nach Italien befördert werden.

Die Terminals Busto und Novara sind für bestimmte Stoffe nicht zugelassen. In der Infobox rechts (auf unserer Internetseite) finden Sie weitergehende Informationen dazu und auch die Liste der UN-Nummern. **Die Liste ist zum 04.04.2020 reduziert worden! Bitte beachten Sie das bei**

Ganzzugverkehren zu den beiden Terminals von anderen Terminals als Hamburg, Hannover, Köln und Ludwigshafen möglicherweise andere Restriktionen gelten.

Bei Verkehren zum oder via dem **Terminal Trieste** verlangt die dortige Hafenbehörde für Gefahrgüter die in den Hafen eingebracht werden, ein passendes **Sicherheitsdatenblatt (MSDS).**

Mazedonien

Stoffe und Gegenstände der **Klassen 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) **und 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) dürfen nicht von und nach Skopje Tovorna Ubf befördert werden.

Niederlande

Niederlande: von und nach den Niederlanden dürfen keine Gefahrgüter der **UN-Nummer 1017 Chlor** abgefertigt werden.

Moerdijk CCT es dürfen keine Gefahrgüter der Klassen 1 (explosive Stoffe), 2.3 (giftige Gase), 5.2 (organische Peroxide) und 7 (radioaktive Stoffe) sowie die UN-Nummern: 1032, 1037, 1040, 1041, 1061, 2073 abgefertigt werden.

Rotterdam-Europoort: Bitte beachten Sie, dass zu / von dem Terminal die nachfolgenden Gefahrgüter nicht abgefertigt werden dürfen: Klasse 1 (Ausnahme für 1.4S), 2.1 (UN 1972, LNG), 2.3 (giftige Gase), 5.2 (organische Peroxide, Ausnahme für begrenzte Menge), 6.2 (ansteckungs-gefährliche Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe).

Rotterdam-Maasvlakte MVT: Stoffe und Gegenstände der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) können ab Rotterdam-Maasvlakte (MVT) nur von und nach Neuss (nur Kl. 1.3 u. 1.4) versendet werden.

Rotterdam RSC: von und nach diesem Terminal ist die Versendung von Klasse 1 auch vom und zum Terminal in Duisburg-Ruhrort Hafen DUSS möglich. Für die Beförderung von Waffen und Munition nach Rotterdam muß u.U ein 'Consent' die Sendung begleiten. Dieses ist unbedingt bei der Auflieferung der Ladeeinheit dem Abgangsterminal zu übergeben. Bitte sprechen Sie unbedingt mit dem Ressort Gefahrgut vor geplanten Verkehren.
Seit dem **07.01.2021 sind nachfolgende UN-Nummern nicht mehr nach Rotterdam RSC zugelassen**: UN 1017, 1026, 1048, 1050, 1051, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 1259, 1614, 2480, 2188, 2192, UN 2199, 2202, 2204, 2418, 2481 und UN 2676.

Norwegen via Dänemark

Bei Sendungen durch den Großen-Belt und Øresund-Tunnel via Dänemark und Schweden nach Norwegen dürfen bei Gütern der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein, bei den **Unterklassen 1.1 und 1.5** jedoch nur maximal 1.000 kg.

Norwegen via Lübeck-Skandinavienkai und Rostock

Auf den Schiffslinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind u.a. abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.

Norwegen via Kiel

Auf der Schiffslinie Kiel – Oslo der Color-Line bestehen bei der Beförderung von Gefahrgütern Einschränkungen. Die Verbindung ist eine Passagierfähre und verkehrt nach dem IMDG-Code.

Polen

Stoffe und Gegenstände der **Klasse 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) dürfen nicht von und nach Polen befördert werden. Stoffe der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) dürfen nur nach Rücksprache mit Kombiverkehr, Ressort Gefahrgut befördert werden.

Schweden via Dänemark

Bei Sendungen durch den Großen-Belt und Øresund-Tunnel via Dänemark nach Schweden dürfen bei Gütern der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) je Ladeeinheit maximal 5.000 kg Nettoexplosivstoffmasse enthalten sein, bei den **Unterklassen 1.1 und 1.5** jedoch nur maximal 1.000 kg.

Schweden via Lübeck-Skandinavienkai und Rostock

Auf den Schiffslinien bestehen bei der Beförderung fast **aller Gefahrgutklassen** unterschiedliche Einschränkungen. Diese sind u.a. abhängig davon, ob reine Frachtfähren oder Personenfähren genutzt werden, ob nach IMDG-Code oder nach dem Ostseememorandum gefahren wird, von der Bauart des Schiffes sowie der Gefahrgutpolitik der jeweiligen Reederei.

Schweden via Kiel

Auf den Schiffslinien Kiel –Göteborg der Stena-Line bestehen bei der Beförderung von Gefahrgütern Einschränkungen. Die Verbindung ist eine Passagierfähre und verkehrt nach dem Ostseememo-randum mit weiteren Einschränkungen.

Schweiz

Auf den Verbindungen von / nach der Schweiz sowie im Transit durch die Schweiz **ist UN 1017 (Chlor) nicht zugelassen.**

Serbien

Die **Terminals Belgrad** und **Novi Sad** sind zur Zeit nicht für Sendungen mit Gefahrgütern zugelassen.

Slowenien

Güter der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) nach **Ljubljana KT** und Koper KT können nur nach Rücksprache mit Kombiverkehr (Ullrich Lück) oder Adriakombi (Janez Merlak) befördert werden.

Spanien/Portugal

Bei Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) gibt es strenge Bestimmungen für den Bahn- und Straßentransport. Bitte unbedingt vorher das Ressort Gefahrgut ansprechen.

Silla/Valencia: Dieses Terminal ist zur Zeit nicht für Sendungen mit Gefahrgütern zugelassen. Als Ausweichterminals bieten wir Constantí (Tarragona) und Murcia an.

Ungarn

Bei Transporten der **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) ist im Voraus eine behördliche Genehmigung in Ungarn einzuholen. Die Sendungen müssen auf den Strecken der MÀV begleitet werden. Das Begleitpersonal wird von den Kunden gestellt. Die Genehmigungsgesuche richten Sie bitte an folgende Anschrift:

ORFK Közbiztonsági Fõigazgatosag, Igazgatárendészeti Föosztály, Rendésteti Osztály, HU 1903 Budapest, PF. 314/15.

Bei Anlieferung der Ladeeinheit am Terminal in Deutschland muss die Genehmigung beigefügt sein.

Türkei (Schiff nach IMDG)

Auf den Relationen via **Trieste von & nach Cesme, Mersin, Pendik und Yalova** v.v. sind Gefahrgüter der **Klassen 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände) und **Klasse 7** (Radioaktive Stoffe und Gegenstände) nicht zugelassen. Die Schiffslinien verkehren nach dem IMDG-Code, sodaß spätestens bei der Anlieferung der Ladeeinheit am Abgangsterminal eine IMO-Erklärung oder das 'Multimodale Beförderungspapier' abgegeben werden muß.
Gefahrgüter der **Klasse 2** können nur nach TR-Pendik laufen.

Die Hafenbehörde in Trieste verlangt für Gefahrgüter die in den Hafen eingebracht werden ein passendes Sicherheitsdatenblatt.

……

Kontakt: Kombiverkehr KG, Ullrich Lück, Tel. +49-40-74 05 19 60, Fax: +49-40-74 05 19 69

E-Mail: ulueck@kombiverkehr-gefahrgut.de